

Satzung

der unselbständigen

„Jiny Lan Kunststiftung“

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Jiny Lan Kunststiftung ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Landeshauptstadt Düsseldorf (Treuhänderin) und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Förderung von Absolvent/innen der Düsseldorfer Kunstakademie und außergewöhnlich talentierten Künstler/innen, u.a. durch die Vergabe von Arbeitsstipendien, die Durchführung und Organisation von Ausstellungen, das begleitende Marketing, den Druck von Katalogen, Plakaten, Einladungskarten für eigene Ausstellungen und die Übernahme von Honoraren für die Kuration.
 - b. die Vergabe eines Kunstpreises „Preis der Jiny Lan Kunststiftung“
Der Preis soll alle 5 Jahre ausgeschrieben werden und an junge, talentierte Künstler/innen unter 40 Jahren, unabhängig von deren Stilrichtungen, vergeben werden.
 - c. Unterstützung von Kunstausstellungen, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind und zur Verbreitung künstlerischer und kultureller Inhalte beitragen.
 - d. Zusammenarbeit mit Schulen, der städtischen Kulturverwaltung und Bildungseinrichtungen im Bereich Kunst und Kultur, einschließlich der Bereitstellung von Materialien, der Durchführung von Workshops und der Organisation von Besuchen kultureller Einrichtungen.

Mindestens zwei Drittel der zur Verfügung stehenden Mittel müssen Zwecken in Düsseldorf dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftenden und ihre Erben/ Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen. Das Grundstockvermögen besteht aus dem gewidmeten Vermögen, Zustiftungen und zu Grundstockvermögen bestimmtem Vermögen. Das anfängliche Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Dem Grundstockvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen.
- (3) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich und sicher anzulegen.
- (4) Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu wahren ist. Im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften können Gewinne aus Umschichtungen von Stiftervermögen angepart oder zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Grundstockvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen.
- (2) Die Erträge des Grundstockvermögens und die, diesem nicht zuwachsenden, Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewandt werden.
- (3) Soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist, kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit für die

Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Zudem können Erträge im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen einer Rücklage zugeführt werden, um eine inflationsbedingte Wertminderung des Grundstockvermögens auszugleichen.

- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (5) Die Stiftung kann sich, zur Erfüllung ihres Zweckes, Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen.
- (6) Der „Jiny Lan Kunstpreis“ wird zunächst auf 20.000,00 Euro festgesetzt. Die Gründungstifterin organisiert zu Lebzeiten die Preisverleihung in einem angemessenen Rahmen und gibt diese vorab durch eine Veröffentlichung, bspw. in Fachzeitschriften und auf entsprechenden Internetseiten bekannt. Diese wird gegebenenfalls durch eine Sonderausstellung der Stiftungsgründerin und der Preisträger/innen begleitet. Die Finanzierung des Preises und der Veranstaltung sowie der Kosten, die durch die Ausschreibung und Durchführung des Auswahlverfahrens entstehen, sind aus Mitteln der Stiftung sicherzustellen.

§ 6 Treuhandverwaltung

- (1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf verwaltet als Treuhänderin das Stiftungsvermögen, welches getrennt vom Gemeindevermögen gehalten wird und nimmt die Stiftungsverwaltung wahr. Sie stellt die Stiftungsmittel bereit und überwacht die Vergabe von Stiftungsmitteln. Die Treuhandenschaft wird unentgeltlich wahrgenommen.
- (2) Die Treuhänderin erstellt bis zum 31.03. eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr einen Bericht, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung und Mittelherkunft erläutert und dabei insbesondere die Kapitalanlage transparent darlegt.

§ 7 Organ der Stiftung

Einziges Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

§ 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Das erste Kuratorium ist im Stiftungsgeschäft berufen.
- (2) Das Kuratorium besteht zu Beginn aus folgenden Personen:
 - a. Jiny Lan (Stiftungsgründerin)
 - b. Moritz Roidl

- c. der/die Amtsleiter/in des Kulturamtes der Treuhänderin oder eine von ihr benannte Vertretung,
- d. ein/e für das Stiftungswesen zuständige/r Mitarbeiter/in der Kämmerei der Treuhänderin.

- (3) Die Kuratoriumsmitglieder gem. Abs. 2 a und b gehören dem Stiftungskuratorium auf Lebenszeit an. Sie scheidern nur durch Tod, jederzeit möglichen Rücktritt oder Geschäftsunfähigkeit aus dem Kuratorium aus. Das Kuratorium wählt in allen Fällen unverzüglich einen/e Nachfolger/in für fünf Jahre. Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind unentgeltlich tätig. Ihnen können im Einzelfall angemessene Aufwandspauschalen erstattet werden, sofern das Kuratorium dies beschließt.
Die von der Landeshauptstadt Düsseldorf entsandten Kuratoriumsmitglieder gem. Abs. 2 c und d sind im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit ohne gesonderte Vergütung für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Amtszeit von 5 Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl, auch mehrfach. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit, soweit keiner der Ausschlussgründe aus Abs. 3 S. 2 vorliegt, bis zur Neubesetzung ihrer Position im Amt.
- (6) Jedes Mitglied kann sich bei Abstimmungen von einem anderen Mitglied vertreten lassen und durch dieses seine Stimme abgeben lassen. Dabei kann jedes Kuratoriumsmitglied höchstens ein weiteres Mitglied vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und kann nur für eine bestimmte Sitzung des Kuratoriums erteilt werden.
- (7) Die Mitglieder des Kuratoriums haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel nach § 2 und § 5 Abs. 2, 3 und 6 der Stiftungssatzung.
- (2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium tagt mindestens einmal jährlich. Sitzungsort ist Düsseldorf. Die Einberufung durch die Landeshauptstadt Düsseldorf als Treuhänderin erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung, Ortsangabe und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen kann eine kürzere Frist vereinbart werden. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der/die Vorsitzende oder mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung über die

Hälfte der Mitglieder, unter ihnen die/der Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind, sich durch andere Mitglieder vertreten lassen und niemand widerspricht.

- (4) Sitzungen und Beschlussfassungen können mittels eines audiovisuellen Verfahrens (bspw. Videokonferenz), fernmündlich (bspw. Telefonkonferenz) oder im schriftlichen sowie elektronischen Umlaufverfahren erfolgen. Eine Kombination aus mehreren Verfahren ist zulässig.

Voraussetzung für Sitzungen und Beschlussfassungen in der jeweils gewählten Form ist, dass alle stimmberechtigten Mitglieder das schriftliche, vorherige Einverständnis dazu geben; Textform ist dafür ausreichend. Ergeht keine Rückmeldung, gilt dies als Zustimmung.

Das Kuratorium wird in diesen Fällen von der Landeshauptstadt Düsseldorf als Treuhänderin - unter Angabe der Tagesordnung, der für die gewählte Form notwendigen Informationen (z.B. Link zur Videokonferenz) und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen - einberufen. Der/die Vorsitzende - bei seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertreter/in – kann hiermit die Treuhänderin beauftragen.

An schriftlichen, fernmündlichen oder elektronischen Umlaufverfahren sind alle Kuratoriumsmitglieder zu beteiligen. Schweigen, innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung, gilt als Zustimmung.

- (5) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Jedes Kuratoriumsmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise des/der Stellvertreters/Stellvertreterin den Ausschlag.
- (6) Die Sitzungen des Kuratoriums werden von der/dem Vorsitzenden, ersatzweise von dem/der Stellvertreter/in geleitet. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollanten/Protokollantin zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen. Dies gilt entsprechend für Abs. 4.
- (7) Das Kuratorium kann über seine Selbstauflösung beschließen. Dieser Beschluss ist einstimmig zu fassen. Für diesen Fall muss das Kuratorium im Vorfeld eine Richtlinie für die Treuhänderin über die Mittelvergabe im Sinne des Stiftungszwecks beschließen.
- (8) Das Kuratorium tritt als Jury zusammen, um die Preisträger oder Stipendiatengem. § 2 Abs 2 a und b zu ermitteln.
- (9) Das Kuratorium kann weitere, beratende Gremien zur Unterstützung seiner Arbeit einberufen, z.B. einen Beirat.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Das Kuratorium kann Satzungsänderungen beschließen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, insbesondere Änderungen, die die Organisation der Stiftung oder

die Beschlussfassung des Organs betreffen. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

- (2) Das Kuratorium kann darüber hinaus mit einer Mehrheit von 75% der Stimmen Änderungen des Stiftungszwecks beschließen sofern die Stiftung keine ausreichenden Mittel mehr für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks hat und solche Mittel in absehbarer Zeit auch nicht erwerben kann. Ferner kann eine Änderung beschlossen werden, wenn sich Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Der Stiftungszweck kann zudem nur geändert werden, wenn gesichert erscheint, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung zu sein. Die Beschlüsse sollen in einer Präsenzsitzung gefasst werden und dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Treuhänderin und bei Umwandlungen des Stiftungszwecks auch der Aufsichtsbehörde.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 12 Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung

- (1) Das Kuratorium kann einstimmig die Zusammenlegung, die Zulegung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 2 Abs. 2 der Stiftungssatzung geänderten oder erweiterten Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt.
- (2) Die durch die Zusammenlegung oder Zulegung entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Die Beschlüsse müssen in einer Präsenzsitzung gefasst werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Treuhänderin und der Aufsichtsbehörde.

§ 13 Vermögensanfall

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat.

§ 14 Finanzamt

Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Zusammenlegung, Zulegung und die Auflösung der Stiftung sind dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§15 Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist die Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Düsseldorf. Die Genehmigungsbefugnisse gemäß der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.

§ 16 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (2) Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem Gewollten am Nächsten kommt; das Gleiche gilt im Fall einer Lücke.